



**Evangelischer Kirchenkreis**  
Krefeld - Viersen

Ev. Kirchenkreis Krefeld-Viersen, Postfach 100652, 47709 Krefeld

An die stimmberechtigten Mitglieder,  
an die beratenden Mitglieder,  
an die Gäste  
der Kreissynode Krefeld-Viersen

**Der Superintendent**

An der Pauluskirche 1  
47803 Krefeld  
Tel. 02151 769020  
Fax 02151-769059  
Auskunft erteilt:  
Herr Kamphausen  
Unser Zeichen: Kh/Jg

15. Mai 2014

**Einladung zur 1. Tagung der 73. – ordentlichen – Kreissynode**

Sehr geehrte Mitglieder und Gäste unserer Kreissynode,

mit Schreiben vom 17. April 2014 ist Ihnen die vorläufige Einladung zur 1. Tagung der diesjährigen Kreissynode zugesandt worden. Hiermit lade ich Sie nunmehr endgültig ein zur 1. Tagung der 73. ordentlichen Kreissynode unseres Kirchenkreises:

**Samstag, 24. Mai 2014 von 8.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr**  
**Gemeindehaus der Ev. Friedenskirchengemeinde Krefeld**  
**Luisenplatz 1, 47799 Krefeld**

Parkmöglichkeiten bestehen direkt gegenüber der Friedenskirche im Parkhaus der Sparkasse Krefeld, Ostwall 155, Einfahrt Neue Linner Straße; die Ausfahrt ist zeitlich unbegrenzt. Das Parkhaus ist ab 8.00 Uhr geöffnet. Im Unterschied zu den Vorjahren besteht nicht mehr die Möglichkeit, ein Rabattticket für die Parkdauer zu erhalten. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass auf Grund der Bauarbeiten im Großraum Ostwall – Rheinstraße – St. Anton-Straße mit erheblichen Verkehrsbehinderungen zu rechnen ist.

Die Synode beginnt mit einer liturgischen Mahlfeier in der Kirche um 8.30 Uhr (bitte bringen Sie nach Möglichkeit Ihr Gesangbuch mit) und soll gegen 17.00 Uhr enden. Die Mahlfeier wird von Pfarrerin Sabina Busmann (Krefeld-Süd), Pfarrerin Sylvia Pleger (Friedenskirchengemeinde) und Pfarrer Volker Schran (Alt-Krefeld) gestaltet.

Vor dem Gottesdienst bitte ich Sie sich im Foyer anzumelden und Ihre Wahlunterlagen in Empfang zu nehmen. Wir haben zwei Ausgabestellen – A bis K und L bis Z – eingerichtet. Sofern Sie kurzfristig in Vertretung einer / eines anderen Abgeordneten und mit dessen / deren Unterlagen zur Synode kommen, bitte ich Sie bei der Anmeldung zuerst den Namen des / der zu Vertretenden zu nennen und danach erst Ihren Namen.

Während der Synode ist in der Mittagspause ein Mittagessen vorgesehen.

b.w.

Bankverbindung: KD – Bank Dortmund  
BLZ 350 601 90 Kto-Nr. 10 10 18 50 21  
IBAN:DE08 3506 0190 1010 1850 21  
BIC: GENODED1DKD  
E-mail: [suptur@ev-kirche-krefeld-viersen.de](mailto:suptur@ev-kirche-krefeld-viersen.de)

Sie erreichen uns:  
Mo.-Do. 8.30-12.30 Uhr  
13.30-15.30 Uhr  
Fr. 8.30-12.00 Uhr

Ich bitte Sie mit Blick auf die organisatorischen Vorbereitungen darum, wenn noch nicht geschehen, uns die Ihnen vorab zugesandte Antwortkarte bis allerspätestens zum **21. Mai** zurückzuschicken – mit der Einhaltung dieses Termins ersparen Sie unserer Verwaltung viele Rückfragen!

Sofern Sie an der Synode nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, umgehend sowohl Ihre Vertreterin oder Ihren Vertreter zu informieren und ihr bzw. ihm die Unterlagen auszuhändigen, als auch der Superintendentur Bescheid zu geben.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer bitte ich, für diesen Tag keine Amtshandlungen anzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass in den Gottesdiensten am **18. Mai 2014** der Synode und ihrer Arbeit fürbittend gedacht wird.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass gemäß § 7 der Geschäftsordnung alle Synodalen verpflichtet sind, von Anfang bis zum Ende an der Tagung teilzunehmen. Zum vorzeitigen Verlassen der Tagung aus zwingenden Gründen ist die Zustimmung des Superintendenten vorher einzuholen.

Die **Tagesordnung** entnehmen Sie bitte der **Anlage** zu dieser Einladung.

In der Hoffnung, dass wir gute Beratungen und Beschlüsse fassen werden, grüße ich Sie mit der Losung des 24.05.: „Herr, wessen soll ich mich trösten? Ich hoffe auf dich“ (Psalm 39, 8) und verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
Ihr



## Tagesordnung der Kreissynode am 24.05.2014

8.30 Uhr liturgische Mahlfeier  
(Pfarrerin Busmann, Pfarrerin Pleger und Pfarrer Schran)

1. Konstituierung der Synode + Grußworte
2. Thema: „Du stellst unsere Füße auf weitem Raum“  
Mittagspause bis 14 Uhr
3. Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Personalplanung“ Anlage 1 + 2
4. Bericht zum Stand der Verwaltungsstrukturreform
5. Zwischenbericht zum Beschluss zu TOP 14.2 der Herbstsynode 2013  
(„Trägerverbünde Kitas“) Anlage 3
6. Zwischenbericht zum Beschluss zu TOP 11.2 der Herbstsynode 2013  
(Haushaltsentwicklung). Anlage 4
7. Satzung für den synodalen Fachausschuss für Frauenarbeit Anlage 5
8. Wahlen Anlage 6
9. Anträge an die Synode
  - 9.1 Antrag des Bezirksbeauftragten Pfarrer Uwe Kaiser zur  
Errichtung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung  
von Religionsunterricht am Berufskolleg Kempen Anlage 7
  - 9.2 Antrag des synodalen Fachausschusses für Frauenarbeit  
des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen und  
Pfarrer Volker Hendricks zum Prostitutionsgesetz Anlage 8
10. Abschluss der Synode

Bankverbindung: KD – Bank Dortmund  
BLZ 350 601 90 Kto-Nr. 10 10 18 50 21  
IBAN:DE08 3506 0190 1010 1850 21  
BIC: GENODED1DKD

E-mail:  
jaehrling@ev-kirche-krefeld-viersen.de

Sie erreichen uns:  
Mo.-Do. 8.30-12.30 Uhr  
13.30-15.30 Uhr  
Fr. 8.30-12.00 Uhr

Kreissynode 24. Mai 2014

Bericht „Personalentwicklung“

1. Zur Erinnerung: Die Synode des Kirchenkreises hat im Juni 2013 beschlossen, ein Rahmenkonzept für eine gemeinsame Personalplanung zu entwickeln. Bei dieser Erarbeitung sollen bestimmte Aspekte berücksichtigt werden, die im Beschluss benannt sind. Der Synode sollen jeweils Zwischenberichte gegeben werden, ein erster wurde der Synode im November 2013 gegeben.

Der KSV hatte zur Erarbeitung eine Arbeitsgruppe berufen, die ihre Arbeit im Oktober 2013 aufgenommen hat. Die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe ist der Synode ebenfalls im November vorgestellt worden.

Für die heutige Synode wird nun der zweite Zwischenbericht gegeben:

2. Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich zunächst mit dem Grundanliegen des Personalplanungsgesetzes (PPL) beschäftigt. Erreicht werden sollen demnach:
  - größere Arbeitsplatzsicherheit für die Mitarbeitenden
  - Sicherung kirchlicher Arbeitsbereiche
  - Qualität und Attraktivität kirchlicher Berufe.

Das Gesetz hat Beschäftigungsumfänge von mehr als 50% im Blick, der Ausschuss hat bei seinen Analysen der derzeitigen Situationen in den Handlungsfeldern weitere Stellen mit betrachtet.

Grundlage für die Beratungen waren die dem Verwaltungsamt vorliegenden Angaben / Personalberichte zu Mitarbeitenden der Kirchengemeinden und deren Aufgabenbeschreibungen. In Einzelfällen wurden diese Angaben durch Rückfragen bei den Gemeinden aktualisiert.

3. Um eine Entwicklungsplanung erarbeiten zu können bestand zunächst die Notwendigkeit, einen Überblick über den derzeitigen Stand in den Handlungsfeldern zu bekommen und daraufhin eine Analyse vornehmen zu können.

Der Ausschuss hat gemäß PPL die folgenden Arbeitsbereiche betrachtet:

|                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| Kirchenmusik       |                      |
| Gemeindepädagogik  | (nicht refinanziert) |
| Küsterdienst       |                      |
| Jugendarbeit       | (refinanziert)       |
| Kindertagesstätten |                      |

Die Differenzierung der Bereiche Gemeindepädagogik / Jugendarbeit in „refinanziert“ und „nicht refinanziert“ wurde erst in der vorletzten Sitzung vorgenommen. Die erste Analyse dieser Handlungsfelder ging noch von einer Zuordnung nach Arbeitsbereichen aus. (siehe 4.2.2.5.)

4. Im Einzelnen ergab sich folgendes Bild:

#### **4.1. Kirchenmusik**

##### 4.1.1.1.1. Bereich Meerbusch:

Die Kirchengemeinden Lank, Osterath und Büderich verfügen über je eine Vollbeschäftigungseinheit (VBE).

##### Bereich Willich / Anrath Vorst / Tönisvorst:

1,5 in Emmaus, 0,44 in Anrath-Vorst; 0,66 St. Tönis

##### Bereich Viersen:

Viersen 1,0; Dülken 0,75; Süchteln 0,5

##### Bereich Nettetal:

Kaldenkirchen 0,45; Bracht-Breyell 0,28; Lobberich-Hinsbeck 0,18; Grefrath 0,19

##### Bereich Straelen Wachtendonk

(die dem Ausschuss vorliegende Zahl (1,82) wurde nach der Sitzung überprüft: 0,17.

##### Bereich Kempen / Tönisberg, St. Hubert:

Kempen 1,0; Tönisberg-St. Hubert 0,5

##### Bereich Krefeld:

Hüls 0,82; Uerdingen 1,0; Verbandsgemeinden (Nord: 0,5; Ost 0,3; Oppum 0; Paulus 0; Friedenskirche 0,18; Alt-Krefeld 0,75; Süd 0,16

4.1.2. In der ersten allgemeinen Aussprache wird festgestellt:

Insgesamt fällt der geringe Stundenumfang auf. In manchen Fällen sind selbst 0,5er Stellen auf verschiedene Personen aufgeteilt. Mit Blick auf die Attraktivität des Berufsfeldes „Kirchenmusik“ (auch als Ausbildungsberuf) ergeben sich aus den derzeitigen Verhältnissen sehr besorgniserregende Perspektiven.

Die Qualität der kirchenmusikalischen Versorgung (Fortbildung, Vermittlung neuer Entwicklungen, Gottesdienstbegleitung) wird sehr unterschiedlich bewertet. Insbesondere in den Bereichen mit geringen Stundenumfängen wird von Ausschussmitgliedern auf ungenügende Qualität hingewiesen.

Die Wahrnehmung des Handlungsfeldes Kirchenmusik gemäß KO Art 1, 4 erfolgt in strukturell sehr unterschiedlich abgesicherten Verhältnissen.

4.1.3. Insbesondere im Bereich des Gemeindeverbandes Krefeld fällt der geringe Stundenumfang für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf. Es wird von Aktivitäten auf Honorarbasis oder ehrenamtlich berichtet.

In den Bereichen Nettetal / Straelen-Wachtendonk sind ebenfalls geringe Stundenumfänge festzustellen. Hier wird einerseits auf die kleinteilige Struktur mit der Konsequenz kleinteiliger Stellen verwiesen, andererseits auf die räumlichen Distanzen zwischen den jeweiligen Gemeinden und Gottesdienststätten.

In den Bereichen Viersen, Kempen / St. Tönis, Willich und vor allem Meerbusch ist eine Situation gegeben, die die Wahrnehmung des Handlungsfeldes Kirchenmusik mittelfristig als hinreichend gesichert ansehen lässt.

4.1.4. Der Ausschuss erörtert in einer weiteren Gesprächsrunde die Umsetzung der vorliegenden Gemeindekonzeptionen.

Auch hier wird festgestellt, dass die konzeptionellen Ziele und Maßnahmen in Gemeinden mit höherem VBE-Umfang umgesetzt und erreichbar sind.

In vielen Gemeinden sind die konzeptionellen Vorgaben jedoch eher als Wunschziele anzusehen, die durch die personelle Ausstattung nicht zu erreichen sind. Die mittelfristige Entwicklung hängt hier stark von (zufälligen!) Konstellationen mit starker Abhängigkeit

von (ehrenamtlichen) Einzelpersonen ab und ist somit strukturell als äußerst labil einzuschätzen.

- 4.1.5. Aufgrund der feststellbaren Entwicklung der letzten fünf Jahre (Reduzierung von Stellen) ist insbesondere im Bereich des Gemeindeverbandes zukünftig von einem noch weiteren Rückgang auszugehen. Kurzfristige „Hilfsaktionen und Gastauftritte“ werden vom Ausschuss in diesem Zusammenhang als eher kontraproduktiv zur Stabilisierung von personenunabhängigen Rahmenbedingungen und Verhältnissen zur Personalentwicklung angesehen.
- 4.1.6. Dem Ausschuss erscheint es vorrangig wichtig, die Vernetzung der Mitarbeitenden und damit die wechselseitige Information über kirchenmusikalische Belange zu stärken. Er ist sich jedoch bewusst, dass insbesondere ehrenamtlich / geringfügig Beschäftigte zusätzlichen Zeitaufwand, der für die Vernetzungsarbeit nötig ist, schwerlich ermöglichen werden. Hier ist nach Hilfestellungen durch den Kreiskantor zu fragen.
- 4.1.7. Ebenso erscheint es dem Ausschuss geboten, verbindlichere Regelungen zwischen den Anstellungsträgern zur Koordination von Personalentwicklungen zu finden. Dem Ausschuss erscheint es derzeit als nicht notwendig, hinsichtlich einer rechtlichen Veränderung von Dienstverhältnissen den Kirchenkreis als Anstellungsebene zu erwägen. Jedoch kommt dem Kirchenkreis eine stärkere Wahrnehmungsaufgabe zur verbindlichen Koordination in der Personalentwicklung zu.

Für den Bereich des Gemeindeverbandes ist die Einrichtung einer gemeinsam getragenen Stelle (mindestens B-Qualifikation) dringend zu prüfen. Im Sinne der Befähigung und Stärkung (cf. „Eph 4-Modell“ in der Pfarrbilddiskussion) liegt hier eine übergemeindliche Aufgabe.

Der Ausschuss bewertet Dienstverhältnisse, durch die Arbeitsfelder miteinander kombiniert werden können (z.B. Kirchenmusik und Jugendarbeit), als positiv.

Es ist auch nötig, im Einzelfall den Charakter eines „Leuchtturmprojektes“ zu unterstützen. Hierdurch entstehen dann übergemeindlich zu tragende Aufgaben. Ggf. sind hier auch Leistungen externer Anbieter einzukaufen. Für die Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen auf Gemeinde- oder Kirchenkreisebene sind diese aber nicht relevant, möglicherweise sogar als negativ zu bewerten.

## **4.2. Gemeindepädagogik / Erwachsenenbildung / Seniorenarbeit**

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

|            |                   |               |
|------------|-------------------|---------------|
| 4.2.1.1.1. | Bereich Meerbusch |               |
|            | Büderich          | keine Stellen |
|            | Lank              | keine Stellen |
|            | Osterath          | keine Stellen |
|            | Bereich Willich   |               |
|            | Anrath-Vorst      | 0,5 Stellen   |
|            | Emmaus            | 0,08 Stellen  |
|            | Bereich Viersen   |               |
|            | Dülken            | keine Stellen |
|            | Süchteln          | 0,65 Stellen  |
|            | Viersen           | 1,0 Stellen   |

|                      |               |                     |
|----------------------|---------------|---------------------|
| Bereich Nettetal     |               |                     |
| Bracht-Breyell       | keine Stellen |                     |
| Kaldenkirchen        | keine Stellen |                     |
| Lobberich            | 0,68 Stellen  | zu 95% refinanziert |
| Straelen-Wachtend.   | keine Stellen |                     |
| Bereich Kempen       |               |                     |
| Grefrath             | keine Stellen |                     |
| Kempen               | 0,25 Stellen  |                     |
| St. Tönis            | 0,64 Stellen  |                     |
| Tönisberg/St. Hubert | keine Stellen |                     |
| Bereich Krefeld      |               |                     |
| Hüls                 | keine Stellen |                     |
| Uerdingen            | keine Stellen |                     |
| Alt-Krefeld          | 0,56 Stellen  |                     |
| Friedenskirche       | keine Stellen |                     |
| Pauluskirche         | 0,52 Stellen  |                     |
| Krefeld-Nord         | 0,36 Stellen  |                     |
| Krefeld-Oppum        | keine Stellen |                     |
| Krefeld-Ost          | 0,5 Stellen   |                     |
| Krefeld-Süd          | keine Stellen |                     |

4.2.2. In der ersten Beratung ergeben sich folgende Gesichtspunkte:

4.2.2.1. Das Handlungsfeld ist in den Gemeinden nicht flächendeckend durch beruflich Mitarbeitende vertreten.

Es werden zwei Gründe hierfür genannt: Zum einen werden Aufgaben des Handlungsfeldes durch Pfarrerinnen / Pfarrer wahrgenommen. Zum anderen wird die Arbeit durch Ehrenamtliche getragen.

4.2.2.2. Lediglich in der Kirchengemeinde Lobberich erfolgt eine Refinanzierung (95%).

4.2.2.3. Der Ausschuss stellt fest, dass die Zuordnungen von Mitarbeitenden zu den Bereichen Jugendarbeit, Erwachsenenarbeit, Seniorenarbeit in einigen Gemeinden unscharf sind. Es gibt „fließende Übergänge“ und Entwicklungen, die durch demografische und individuelle Veränderungen entstehen und von den Gemeinden intern geregelt werden. Mit Blick auf eine zukünftige Personalentwicklung sieht der Ausschuss hier eine diffizile Koordinationsaufgabe.

4.2.2.4. Der Ausschuss hält als Problemanzeige fest: Die Aktualisierungen der konkreten Arbeitsfelder von Mitarbeitenden sind in der Verwaltung (Eingruppierung, Dienstanweisung, interne Mischfinanzierung) nicht in allen Fällen nachvollziehbar bekannt.

4.2.2.5. *Der Ausschuss regt deshalb (Sitzung vom 6. März 2014) an, eine andere Systematik für die Beschreibung der Handlungsfelder, insbesondere im gemeindepädagogischen Bereich, anzuwenden. Demnach ergibt sich folgendes Bild:*

*Handlungsfeld Kirchenmusik*

*Handlungsfeld Küsterdienst*

*Handlungsfeld Gemeindepädagogik*

*mit Aufteilungen in: gemeindefinanzierte Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Seniorenarbeit  
Jugendarbeit (refinanzierter Bereich)*

4.2.2.6. Mit Blick auf zukünftige Herausforderungen stellt der Ausschuss fest:

1. Für die Ermöglichung und Begleitung ehrenamtlicher Arbeit ist das Vorhandensein von professioneller Kompetenz langfristig unerlässlich (Motivation, Koordination, Ausbildung, Fortbildung von Ehrenamtlichen).
2. Mit Blick auf Entwicklungen in der Seniorenarbeit ist eine Kooperation von gemeinsamer Seniorenarbeit mit diakonischer Altenarbeit dringend geboten.

#### **4.3. Beratungen zum Handlungsfeld Küster**

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

##### 4.3.1. Bereich Meerbusch:

|          |           |                    |
|----------|-----------|--------------------|
| Büderich | 2 Kirchen | 2,00 Küsterstellen |
| Lank     | 2 Kirchen | 1,60 Küsterstellen |
| Osterath | 1 Kirche  | 1,67 Küsterstellen |

##### Bereich Willich:

|              |           |                    |
|--------------|-----------|--------------------|
| Anrath-Vorst | 2 Kirchen | 1,80 Küsterstellen |
| Emmaus       | 3 Kirchen | 3,02 Küsterstellen |

##### Bereich Tönisvorst:

|          |          |                    |
|----------|----------|--------------------|
| St-Tönis | 1 Kirche | 1,90 Küsterstellen |
|----------|----------|--------------------|

##### Bereich Viersen:

|          |             |                    |
|----------|-------------|--------------------|
| Dülken   | 1,5 Kirchen | 1,39 Küsterstellen |
| Süchteln | 1 Kirche    | 0,75 Küsterstellen |
| Viersen  | 1 Kirche    | 1,70 Küsterstellen |

##### Bereich Nettetal:

|                |           |                    |
|----------------|-----------|--------------------|
| Bracht-Breyell | 2 Kirchen | 1,41 Küsterstellen |
| Kaldenkirchen  | 1 Kirche  | 0,48 Küsterstellen |
| Lobberich      | 2 Kirchen | 1,80 Küsterstellen |

##### Bereich Grefrath:

|          |           |                    |
|----------|-----------|--------------------|
| Grefrath | 2 Kirchen | 1,25 Küsterstellen |
|----------|-----------|--------------------|

##### Bereich Kempen:

|            |          |                    |
|------------|----------|--------------------|
| Kempen     | 1 Kirche | 1,00 Küsterstellen |
| St. Hubert | 1 Kirche | 0,80 Küsterstellen |
| Tönisberg  | 1 Kirche | 0,60 Küsterstellen |

##### Bereich Straelen-Wachtendonk:

|             |           |                    |
|-------------|-----------|--------------------|
| Straelen-W. | 3 Kirchen | 1,75 Küsterstellen |
|-------------|-----------|--------------------|

##### Bereich Krefeld:

|                |             |                    |
|----------------|-------------|--------------------|
| Hüls           | 1 Kirche    | 1,00 Küsterstellen |
| Uerdingen      | 3 Kirchen   | 2,30 Küsterstellen |
| Alt-Krefeld    | 3 Kirchen   | 3,00 Küsterstellen |
| Friedenskirche | 1 Kirche    | 1,20 Küsterstellen |
| Pauluskirche   | 1 Kirche    | 1,25 Küsterstellen |
| Krefeld-Nord   | 2,5 Kirchen | 2,20 Küsterstellen |
| Krefeld-Ost    | 1 Kirche    | 1,20 Küsterstellen |
| Krefeld-Oppum  | 1 Kirche    | 1,07 Küsterstellen |
| Krefeld-Süd    | 2 Kirchen   | 2,17 Küsterstellen |



4.3.2. Der Ausschuss stellt in der allgemeinen Aussprache fest:

Zusätzlich neben den Küster- und Hausmeisterstellen wird eine Vielzahl von handwerklichen Aufgaben zur Unterstützung der eigenen Mitarbeitenden extern eingekauft. Neben Fensterputzer, Gärtner, Handwerker oder Putzfirma werden oftmals auch die eigentlichen Küstertätigkeiten von Presbyteriumsmitgliedern wahrgenommen. Insbesondere die Vor- und Nachbereitung von Gottesdiensten. Der Vertretungsdienst (Urlaub / freies Wochenende) von Küsterdiensten wird überwiegend von ehrenamtlichen Mitarbeitenden oder von Presbyteriumsmitgliedern übernommen.

Aufgrund der extern vergebenen Tätigkeiten/Aufgaben kann der Ausschuss den tatsächlichen finanziellen Aufwand nicht hinreichend darstellen. Lediglich die anfallenden Personalkosten können ermittelt werden.

Durch die hohe Präsenzzeit in der Kirchengemeinde wird der Küsterdienst auch als Bindeglied für den kirchlichen Dienst vor Ort insgesamt gesehen. Zusätzlich darf auch die Unterscheidung zwischen Küster- und Hausmeistertätigkeit in der Kirchengemeinde nicht vergessen werden. Der Küsterdienst hat in der Kirchengemeinde insofern einen besonderen Stellenwert.

4.3.3. Die Wahrnehmung des Handlungsfeldes „Küsterdienst“ erfolgt in einem strukturellen Gleichgewicht. Im Durchschnitt wird pro Kirche eine Küsterstelle bereitgestellt. Im Verhältnis zum Handlungsfeld „Kirchenmusik“ stellt sich die Verteilung der Arbeit in einem ordentlichen Gleichgewicht dar. Der Besetzungsumfang pro Kirche wird im Kirchenkreis offensichtlich einheitlich vorgenommen (1 Kirche = 1 Vollzeitstelle Küsterdienst).

4.3.4. Ergebnis:

Insgesamt werden im Kirchenkreis Krefeld-Viersen rund 40 (VBE) Küsterstellen finanziert. Im Durchschnitt kostet eine Küsterstelle pro Geschäftsjahr rund 40.000,00 € Arbeitgeberkosten. Die Personalkosten für den Küsterdienst betragen somit rund 1,60 Mio. €.

4.3.5. Zukunftsprognose:

Der Ausschuss stellt fest, dass bei der Wiederbesetzung von Küsterstellen häufig der Stellenumfang reduziert wird. Zur Kompensierung werden überwiegend externe Firmen beauftragt. Oftmals gestaltet sich die Neubesetzung von Küsterstellen schwierig.

Die Auswertung macht deutlich, dass der aktuelle Personalbestand das 50 Lebensjahr und älter erreicht hat. Jüngere Nachwuchskräfte meiden häufig die Küstertätigkeit aus finanziellen Gründen sowie der häufigen Verpflichtung in Dienstwohnungen zu leben. Grundsätzlich ist sich der Ausschuss einig, dass der heutige Stellenumfang im Kirchenkreis auch für die Zukunft wünschenswert wäre.

4.3.6. Empfehlung:

Damit auch zukünftig ein bedarfsgerechter Küsterdienst gewährleistet werden kann, empfiehlt der Ausschuss Kooperationen mit Nachbarkirchengemeinden einzugehen. Zudem lässt sich die Küstertätigkeit mit anderen kirchlichen Aufgaben kombinieren.

#### 4.4. Beratungen zu den Handlungsfeldern Jugendmitarbeitenden und Gemeindepädagogen

4.4.1. Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

|                               |              |   |                                     |
|-------------------------------|--------------|---|-------------------------------------|
| Bereich Meerbusch:            |              |   |                                     |
| Büderich                      | 0,00 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| Lank                          | 1,00 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| Osterath                      | 1,00 Stellen | / | 83,00 % Refinanzierung              |
| Bereich Willich:              |              |   |                                     |
| Anrath-Vorst                  | 0,00 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| Emmaus                        | 1,64 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| Bereich Tönisvorst:           |              |   |                                     |
| St-Tönis                      | 0,46 Stellen | / | Refinanzierung durch eine Pauschale |
| St-Tönis                      | 1,00 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| Bereich Viersen:              |              |   |                                     |
| Dülken                        | 1,00 Stellen | / | 70,00 % Refinanzierung              |
| Süchteln                      | 2,15 Stellen | / | 66,00 % Refinanzierung              |
| Viersen                       | 1,00 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| Bereich Nettetal:             |              |   |                                     |
| Bracht-Breyell                | 0,00 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| Kaldenkirchen                 | 1,30 Stellen | / | 84,90 % Refinanzierung              |
| Kaldenkirchen                 | 1,00 Stellen | / | 100,0 % Refinanzierung              |
| Lobberich                     | 1,00 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| Bereich Grefrath:             |              |   |                                     |
| Grefrath                      | 0,51 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| Bereich Kempen:               |              |   |                                     |
| Kempen                        | 0,00 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| St. Hubert                    | 0,56 Stellen | / | 17,01 % Refinanzierung              |
| Tönisberg                     | 0,06 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| Bereich Straelen-Wachtendonk: |              |   |                                     |
| Straelen-W.                   | 0,46 Stellen | / | 60,00 % Refinanzierung              |
| Bereich Krefeld:              |              |   |                                     |
| Hüls                          | 1,00 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| Uerdingen                     | 0,00 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| Alt-Krefeld                   | 0,00 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| Friedenskirche                | 1,00 Stellen | / | 48,00 % Refinanzierung              |
| Pauluskirche                  | 1,60 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| Nord/Ost                      | 0,88 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| Krefeld-Oppum                 | 0,82 Stellen | / | 0,50 % Refinanzierung               |
| Krefeld-Süd                   | 1,38 Stellen | / | 0,00 % Refinanzierung               |
| GV/Funzel                     | 1,82 Stellen | / | Refinanziert durch eine Pauschale   |

4.4.2. Der Ausschuss stellt in der allgemeinen Aussprache fest:

Die Altersstruktur der Mitarbeitenden in den Handlungsfeldern Jugendarbeit und Gemeindepädagogen liegt eher im oberen Durchschnitt. Eine Problematik wird darin jedoch nicht gesehen. Vielmehr wird die Problematik bei der Akquise von neuen Jugendlichen gesehen. Auch die Unterschiede innerhalb einzelner Regionen stellt ein Problem beim Erreichen von Jugendlichen dar.

Insgesamt sind die beiden Handlungsfelder mit einem hohen Maß an Ausbildungsqualität ausgestattet. Jedoch: Lediglich die Stundenanteile - die aus eigenen Finanzmitteln vorhanden sind - können zur freien Gestaltung genutzt werden. Eine Kooperation mit Nachbarkirchengemeinden wird sich deshalb vermutlich nur auf die eigenen Stundenanteile beziehen können.

#### 4.4.3. Ergebnis:

Insgesamt sind die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Krefeld-Viersen gut aufgestellt. Die beiden Handlungsfelder sind mit höher qualifizierten Mitarbeitenden ausgestattet. Relativ viele Kirchengemeinden erhalten eine Refinanzierung durch Dritte. Eine gute Personalentwicklung ist deshalb für die beiden Handlungsfelder wichtig und darf nicht unterschätzt werden.

#### 4.4.4. Zukunftsprognose:

Leider lässt sich mangels fehlender Vergangenheitswerte nur schwer ermitteln, ob sich die Mitarbeiteranzahl in den beiden Bereichen reduziert hat. Der aktuelle Stellenumfang ist auch für die Zukunft wünschenswert.

#### 4.4.5. Empfehlung:

Damit auch zukünftig eine bedarfsgerechte Jugendarbeit gewährleistet werden kann, empfiehlt der Ausschuss Kooperationen mit Nachbarkirchengemeinden einzugehen. Eine umfangreiche Koordinierung der Jugendarbeit im Kirchenkreis durch das Jugendreferat darf nicht unterschätzt werden. Die vorgenommene Stundenreduzierung der Referentenstelle auf 19,50 Wochenstunden erschwert jedoch den Aufbau einer intensiveren Zusammenarbeit. Der Ausschuss ist sich darüber einig, dass auch zukünftig die beiden Handlungsfelder in der Verantwortung der Kirchengemeinden bleiben sollen.

## **5. Gesamteinschätzung (Zusammenfassung) und Überlegungen zum weiteren Verfahren**

5.1. Der Ausschuss hält fest, dass die Behandlung des Handlungsfeldes „Kindertagesstätten“ durch den synodalen Fachausschuss für Kindertagesstätten erfolgt. Die religionspädagogische Verantwortung liegt bei den jeweiligen Gemeinden. Die (arbeits)rechtlichen Fragen werden derzeit im Zusammenhang des Themas „Trägervverbände“ beraten.

5.2. In einer ersten Einschätzung zum Gesamtbild ergibt sich Folgendes

#### Kirchenmusik

wird in einigen Regionen des Kirchenkreises als qualitativ und quantitativ stabil eingeschätzt, in anderen, insbesondere im Bereich des Gemeindeverbandes Krefeld, als im Sinne der Vorgaben der KO als nicht hinreichend ausgestattet angesehen.

#### Küsterdienst

erscheint als flächendeckend komfortabel ausgestattet

#### (refinanzierte) Jugendarbeit

in Abhängigkeit von der Zuschusslage bedingt stabil

Gemeindepädagogik

erscheint in vielen Bereichen sehr in Veränderungen befindlich. Die quantitative und qualitative Ausstattung ist in Einzelfällen bedingt gegeben, in anderen sehr vom jeweiligen (ehrenamtlichen) Engagement abhängig.

5.3. Es gibt bislang keine gemeindeübergreifenden Dienstverhältnisse.

5.4. Eine auf Kirchenkreisebene verantwortete zentrale Organisation der genannten Handlungsfelder wird als nicht praktikabel und effizient erachtet. Der Ausschuss stellt folgende Gründe hierfür fest:

- 1) Ordnungsgemäße Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)
- 2) Kann eine ergebnisorientierte Koordinierung der Mitarbeitenden von einer zentralen Organisation aus gewährleistet werden?
- 3) Solidarische Finanzierung durch Umlageverfahren auch für Kirchengemeinden, die ein Handlungsfeld nicht vorhalten
- 4) Fehlende Handlungsfähigkeit vor Ort in den Gemeinden

Der Ausschuss kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass die Verantwortung für die Personalplanung und -organisation bei den Kirchengemeinden verbleiben muss.

Der Ausschuss hält jedoch ausdrücklich fest, dass grundsätzlich eine übergemeindliche Zusammenarbeit zielführend erscheint und womöglich dadurch langfristig die einzelnen Handlungsfelder flächendeckend angeboten werden können. Als problematisch wird gesehen, durch wen die Frage beantwortet wird: „WER mit WEM kooperiert“?

Inhaltlich stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien eine Kooperation festzulegen ist. Der Ausschuss hält fünf Kriterien für möglich:

- 1) Räumliche Kooperation (auch aus Sicht der Mitarbeitenden)
- 2) Zusammenarbeit aus Sicht der Zielgruppe
- 3) Bereits bestehende Zusammenarbeit (Tradition)
- 4) Finanzstrukturen der Gemeinden (Stark/Schwach)
- 5) Inhaltliche Arbeit der Gemeinden

5.5. Der Ausschuss zieht folgendes Fazit und gibt folgende Anregungen:

5.5.1. Zur Personalplanung und Steuerung sollen die Entscheidungsbefugnisse der Kirchengemeinden beachtet werden. Ebenso sollen die Chancen durch Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und ggf. auch mit/durch den Kirchenkreis im Interesse der Mitarbeitenden und der Gemeinden verbindlicher werden und somit effektiv genutzt werden.

Um eine ungesteuerte Entwicklung und möglicherweise Erosion in den kirchlichen Handlungsfeldern zu verhindern, kann deshalb eine verpflichtende Kommunikation über Personalveränderungen in den Gemeinden ein hilfreiches Mittel sein.

Die konkreten Formen dieser Kommunikation sind noch zu entwickeln. Verpflichtend könnte etwa der Nachweis einer Koordination von Personalentscheidungen im Vorfeld von Einstellungen / Kündigungen sein.

Mögliche Fälle von Personalveränderungen, bei denen eine verpflichtende Kommunikation erfolgt, sind:

- 1) Kündigung durch Mitarbeitende oder Arbeitgeber
- 2) Stellenwechsel
- 3) Kurzfristige und mittelfristige Finanzierungsprobleme bei der anstellenden Gemeinde

5.5.2. Von dieser Koordination ist das Handlungsfeld Kindertagesstätten ausgenommen.

5.5.3. Die genannten Handlungsfelder werden von den Referaten begleitet und stehen in einem ständigen Kontakt zu einander. Die Abstimmung und Festlegung möglicher Kooperationen zwischen den Gemeinden und dem Kirchenkreis kann durch die jeweiligen Fachbereiche vorgenommen werden.

Die örtlichen Bedürfnisse spielen bei der Zusammenarbeit eine wichtige Rolle und müssen bedacht werden.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass der Stundenumfang der Referate Jugend- und Kindertagesstätten in der Vergangenheit reduziert wurde. Jedoch ist den Mitgliedern bewusst, dass nur durch ein Abgleich der Bedürfnisse in den Gemeinden eine effektive und von Akzeptanz geprägte Zusammenarbeit möglich ist.

Im Handlungsfeld „Küsterdienst“ sind Vertrauenspersonen benannt, die in die Beratungen bei Personalveränderungen mit einbezogen werden können.

Zur Förderung der Kooperation und Kommunikation zwischen den Gemeinden sollen Hilfsmittel entwickelt und eingesetzt werden. Ein vorgegebener Ablauf von internen und externen Stellenausschreibungen soll gewährleistet werden, damit auch umliegende Gemeinden von anstehenden Strukturveränderungen Kenntnis erhalten. Anhand von Laufzetteln ist ein entsprechender Ablauf für das Genehmigungsverfahren zu dokumentieren und nachzuweisen.

5.5.4. Zum weiteren Verfahren:

Die Synode nimmt den Zwischenbericht zur Kenntnis und beschließt zum weiteren Verfahren:

Den Gemeinden wird bis Ende August Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierbei können insbesondere Aspekte, die sich aus den jeweiligen Gemeindekonzeptionen ergeben, mit eingebracht werden.

Nach dem Stellungnahmeverfahren erarbeitet der Ausschuss einen Beschlussvorschlag für die Kreissynode im November 2014.

Sehr geehrter Herr Pfarrer Kamphausen,

gerne kommt die Regio MAV Ihrer Bitte nach und gibt eine Stellungnahme zu der Arbeit und den derzeitigen Ergebnissen des Ausschusses für Personalentwicklung ab.

Erst einmal recht herzlichen Dank, dass die Regio-MAV im Ausschuss für Personalentwicklung in beratender Funktion beteiligt wird. Wir haben dies sehr begrüßt.

Dem Zwischenbericht kann die Regio-MAV zu stimmen.

Sollten, wie angeregt Arbeitsfelder miteinander kombiniert werden, sind die jeweiligen Dienststellen-Mitarbeitervertretungen, wie im MVG vorgesehen, zu beteiligen.

Auf eine weitere gute Zusammenarbeit verbleibe ich.

Mit freundlichen Grüßen,

Björn Rudakowski,  
Regio-MAV-Sprecher Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

## Möglichkeiten von Trägerzusammenschlüssen

Zusammenfassung der Beratungen des synodalen Kita-Ausschuss

Der Ausschuss bekam die **Beauftragung durch den KSV (Ende Okt.2013)** zu prüfen:

„Inwieweit und in welcher Form kann die Bildung von Trägergemeinschaften bzw. Trägerverbänden von Kitas für die Zukunft sinnvoll sein. ... Der KSV rät dazu den Austausch mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises zu suchen.“

Der Ausschuss hat sich unmittelbar nach der Beauftragung informiert und wurde durch die Fachberaterin Frau Kolpak intensiv beraten.

### 1. Ist die Bildung von Trägergemeinschaften für die Zukunft sinnvoll?

Im Kirchenkreis unterhalten 16 Gemeinden insgesamt 21 Kindertagesstätten (verteilt auf 7 Jugendamtsbezirke), mit **73 Gruppen und 1516 Kindern**.

Für die Träger von Kindertageseinrichtungen sind es weiterhin angespannte Zeiten. Es gibt durch das KiBiZ-Gesetz und seine Revision nach wie vor sehr hohen **Anforderungen** an die Trägerinnen und Leitungen:

- Die Anforderungen an **Verwaltungsaufgaben** wird ab dem 01.08.2014 deutlich zunehmen.
- Eine **finanzielle Entlastung** der Trägerinnen ist nicht in Sicht.
- Die **Personalsituation** hat sich nicht entspannt. Es besteht ein vermehrter Personalplanungsbedarf, denn
  - es gibt kaum Personal bzw. Vertretungen
  - die pädagogische Anforderungen z.B. durch den Wandel von Familienstrukturen und Lebenswelten von Kindern, Kinderarmut ... sind deutlich erhöht
  - qualifizierte Ausbildungen und Fortbildungen sind nötig
- Eine langfristige Planungsmöglichkeit hinsichtlich der **Betreuungszeiten** und -formen ist nicht möglich.
- Erhöhter Steuerungsbedarf

Das alles ist von einzelnen Träger (Gemeinden) nicht zu leisten. Die Stunden der Fachberatung wurden gekürzt, so dass hier intensive Beratungen und Planungsgespräch der Träger nur eingeschränkt möglich sind.

### Warum Trägerzusammenschlüsse?

- Vermehrte Steuerungsmöglichkeiten
- Vermindertes Trägerrisiko durch größere wirtschaftliche Einheiten mit einer gemeinsamen Abrechnung
- Ausgleich zwischen den Einrichtungen bei finanziellen und personellen Engpässen
- Einrichtung von "Personalpools" bei Krankheitsvertretung, Fortbildung ... (z.B. Anteile der sonstigen Personalkosten für Pool)
- Stärkeres Verhandlungsmandat gegenüber der Kommune
- Gemeinsame Verwaltung übergreifend in Kooperation
- Gemeinsame konzeptionelle Arbeit und Qualitätsentwicklung
- Schulung/Weiterbildung des Personals im Bereich der U3Jährigen, Ausbildung von Ergänzungskräften

## 1.2 Ziele eines Trägerzusammenschlusses

**Der Ausschuss sieht das vorrangige Ziel einer Trägergemeinschaft darin, die bestehenden Einrichtungen langfristig zu halten und ihre Arbeit zu fördern und nicht die Verfolgung eigener wirtschaftlicher Zwecke**

### Ziele

Ein Trägerzusammenschluss stellt eine tragfähige Organisationsform dar, gekennzeichnet durch eine erhöhte Flexibilität und ein aufeinander abgestimmtes Arbeiten.

- Gebündelte und damit vereinfachte Verwaltungsabläufe
- Verschlankung von Entscheidungsstrukturen
- die Entlastung der Träger (Gemeinden) bei gleichzeitigem engen Gemeindebezug
- Sicherung der gemeindeorientierten Ausrichtung, Erhalt gemeindebezogener Angebote
- ein gemeinsames Sprachrohr
- Installierung eines Personalpools
- gezielte Steuerung von Personal und Finanzen, orientiert an den jeweiligen Bedürfnissen vor Ort
- gezielte Personalentwicklung, themenspezifische Qualifizierungen
- die Schärfung des Evangelischen Profils

**Der Ausschuss votiert einstimmig nach intensiven Beratungen zur zeitnahen Bildung eines Trägerzusammenschlusses.**

## 2. Formen des Trägerzusammenschlusses

Der Ausschuss berät sich über mögliche Formen von Trägerzusammenschlüssen. Er sieht zwei Möglichkeiten, die für den Kirchenkreis möglich und sinnvoll sind:

### **a) ein Zusammenschluss nach dem Verbandsgesetz §1 Abs.3 als Verband:**

Verbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts, die ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung erfüllen.

Bezogen auf die KiTas heißt das, der Verband übernimmt die Trägerschaft und wird Anstellungsträger und Betriebsstätte der KiTas. Er hat Bündelungs-/Unterstützungsfunktion gegenüber den Gemeinden, die die Verwaltungsaufgaben abgeben und sich überwiegend den religionspädagogischen Aufgaben widmen können.

### **b) ein Privatrechtliche Zusammenschluss als gGmbH, GmbH-Gesetz**

In der gGmbH erfolgt die Vertretung der Gesellschaft immer allein durch die Geschäftsführung. Hierdurch ist für das operative Geschäft immer eine Handlungs-/Verantwortungssicherheit gegeben.

Eine gGmbH bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, eine Kirchliche Anbindung durch Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der EKIR ist gegeben. Die Einlage eines Stammkapitals (mind. 25.000 €) ist Voraussetzung. Die Gründung geschieht durch notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und Eintragung ins Handelsregister. Bezogen auf die KiTas heißt das, die gGmbH übernimmt die Trägerschaft und alle Verwaltungsaufgaben. Das Risiko ist überschaubar.



### **3. Gespräche mit möglichen Kooperationspartnern im Kirchenkreis Krefeld Gespräche**

#### **3.1 Gemeindeverband (GV) Trägerschaft von 6 Kitas.**

Der GV hat viel Erfahrung und Sachkompetenz in Verwaltung von Kitas, ist aber regional gebunden und hat daher wenige Aufnahmekapazitäten für die Trägerschaft weiterer Kitas. Fachkompetente Sachbearbeiter sind dort vorhanden. Es gibt keine Erfahrung in der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Kommunen und Jugendämtern.

**3.2 Die Diakonie des Kirchenkreises Krefeld** hat bisher noch keine Kitas in eigener Trägerschaft, aber die Anfrage von zwei Gemeinden zur Übernahme der Trägerschaft ihrer Kitas.

Die Diakonie befindet sich z.Zt. in einer Phase der Umstrukturierung ihrer Arbeitsfelder. Ein eigenes Arbeitsfeld ‚Kita‘ gibt es noch nicht. Es könnte jedoch gut in die bisherigen Arbeitsfelder integriert werden.

Die Diakonie KR-Viersen hat viel Erfahrung im Umgang mit verschiedenen regionalen Gremien und ist dort durch die Teilnahme in verschiedenen Gremien gut vernetzt. Sie besitzt allerdings keine Erfahrung in der Verwaltung von Kitas und hat auch keinen Sachbearbeiter. Der Aufbau einer eigenen Abteilung ist noch offen.

**3.3** Der Ausschuss berät eine weitere Möglichkeit, **Trägerzusammenschluss im Kirchenkreis** und führt dazu ein Gespräch mit dem Superintendenten und Herrn Langenhorst, Verwaltungsleiter. Beide äußern ein großes Interesse an einem entsprechenden Trägerzusammenschluss.

Vorteil eines solchen Verbandes oder Verbundes ist, dass die Sachbearbeiter der Verwaltung des Kirchenkreises in alle Verwaltungsaufgaben eingearbeitet sind.

Vergleichbare Satzungen sind im Amtsblatt veröffentlicht:

Kirchenkreis Essen Amtsblatt 10 vom 15. Oktober 2012

Kirchenkreis Köln-Nord Amtsblatt 12 vom 17. Dezember 2012

#### **Offen bleiben die Fragen:**

- Rechtsform des Trägerzusammenschlusses: Das Kuratorium der Diakonie Krefeld-Viersen befürwortet die Rechtsform der GGmbH, der Kirchenkreis die des Verbandes
- Zeitschiene zur Umsetzung?
- Wo wird die Fachberaterin angebunden sein?
- Wie kann die regionale Anbindung erhalten bleiben?

Die Bildung eines Trägerzusammenschlusses ist angesichts der gestiegenen und ständig steigenden Anforderungen dringend empfohlen. Voraussetzung für die Bildung ist der Zusammenschluss von 12 KiTas, für eine GGmbH sind 16 KiTas notwendig.

Ein Teil der Entscheidungskompetenzen entfällt auf den neuen Trägerzusammenschluss. Die Beteiligung und Einflussnahmen sind über die Satzungen geregelt. Darüber müssen die Gemeinden auf eigenen Veranstaltungen dazu informiert werden. Dies war in der Kürze der Zeit ( Nov. 2013 bis April 2014) und ohne fachkompetente Begleitung für den Ausschuss nicht möglich zu organisieren.

**Der Ausschuss dankt ausdrücklich Frau Kolpak und Frau Dr. Kaerger-Sommerfeld, DRWL Düsseldorf für die fachkompetente Begleitung und Beratung.**

Pfarrerin Birgit Schniewind  
Vorsitzende des Fachausschuss

Hohe Synode,  
diese Synode hat auf Ihren beiden letzten Tagungen Beschlüsse gefasst, die die Gestaltung der Haushaltsentwicklung für den kreiskirchlichen Haushalt in den Blick nehmen.

Es handelt sich um den Beschluss zum Antrag von Pfarrer Hendricks: „Die Kreissynode möge ein mittelfristiges Konzept über Leistungen und dafür nötigen Kosten der kreiskirchlichen Arbeit erstellen.“, sowie um den Beschluss zum Antrag von Frau Dr. Canaris, „die Synode fordert den KSV und die Verwaltungsleitung des Kirchenkreises auf, zeitnah mit Blick auf Effizienz und Produktivität durch geeignete strukturelle Maßnahmen dafür zu sorgen, dass künftig zu erwartende unabwendbare Kostensteigerungen ohne eine weitere Erhöhung von Umlagen und ohne dauerhafte Inanspruchnahme von Rücklagen kompensiert werden. Diese Maßnahmen müssen bei der Haushaltsaufstellung für 2015 bereits ausgewiesen werden.“

Der KSV hat zur Umsetzung dieser Synodalbeschlüsse beraten und dazu ein gegliedertes Verfahren zur Durchführung der Beschlüsse erörtert.

Der KSV hat folgendes festgehalten:

Die Beschlüsse beziehen sich auf die kreiskirchliche Arbeit im Gesamten. Insoweit sind alle Handlungsfelder in diesem Bereich in die Umsetzung der Beschlüsse einzubeziehen.

Derzeit finden bereits zu einigen Arbeitsbereichen Beratungen statt, in denen u.a. auch die finanziellen Notwendigkeiten und Konsequenzen für diese Bereiche thematisiert werden. Hierzu parallel arbeitende Beratungsprozesse zu initiieren erachtet der KSV aus diversen Gründen (Vergleichbarkeit, Ressourcen) nicht für sinnvoll.

Etwa im Bereich der Verwaltungsstrukturreform gehört neben den strukturellen und organisatorischen Aspekten derjenige der Finanzierung mit in die vorzulegende und zu beschließende Satzung für das gemeinsame Verwaltungsamt. Es ist in diesem Zusammenhang durchaus denkbar, dass zur jeweiligen Planungssicherheit auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene diese Finanzierung des Verwaltungsamtes jeweils für einen befristeten Zeitraum durch die Synode festgeschrieben wird, insofern also eine Deckelung erfolgt und nicht in jedem Jahr neu über die finanziellen Ausstattungen des Amtes auf der Synode beraten werden muss.

Grundsätzlich stellen sich Fragen nach den Möglichkeiten, derzeit getrennt erhobene Umlagen zusammenzufassen. Man gewinnt dadurch einerseits eine klarere Gesamtzahl für alle kreiskirchlichen Umlagen, verliert aber andererseits möglicherweise flexible Handlungsoptionen im Umgang mit einzelnen Umlagen, wenn sie in den Gesamtzusammenhang einbezogen sind. Hierzu erscheint es dem KSV sinnvoll, in Zusammenarbeit mit den begleitenden Ausschüssen eine Überarbeitung des Umlagenkonzeptes zu überprüfen.

In einigen anderen Handlungsfeldern sind wir als Kirchenkreis aufgrund bestehender Kooperationsvereinbarungen mit anderen Kirchenkreisen nur bedingt als alleiniger Akteur handlungsfähig. Dies gilt insbesondere für einige unserer Referate und deren durch Vereinbarung geregelter Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Gladbach-Neuss. Es ist bekannt, dass in diesem Jahr personelle Veränderungen im KSV des Kirchenkreises Gladbach-Neuss anstehen, die aus unserer Sicht sinnvollerweise erst abzuwarten sind, bevor man ggf. in Neuverhandlungen der Vereinbarungen mit dem Nachbarkirchenkreis eintritt. Vor solchen Verhandlungen sollten allerdings mögliche Ziele und daraus resultierende Rahmenbedingungen für neue Vereinbarungen unsererseits abgeklärt sein.

In anderen Bereichen, etwa im GMÖ oder in der Gehörlosenseelsorge sind wir in Kooperationen mit bis zu 9 Kirchenkreisen eingebunden. Das bedeutet nicht, dass es in diesen Bereichen kein Veränderungspotential geben könnte, zeigt aber auch, dass dies nicht im Hauruck-Verfahren zu erledigen ist, sondern, wenn es angepackt werden soll, guter Vorbereitung und einer gerüttelten Portion Geduld bedarf.

Zu nennen sind im Zusammenhang der kreiskirchlichen Arbeit ebenfalls die Pfarrstellen in Trägerschaft des Kirchenkreises. Der KSV hat in seiner letzten Sitzung die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Pfarrstellenrahmenplans 2015 – 2020 beschlossen. Hierzu wird sich die Synode beschlussmäßig im Herbst zu verhalten haben. In den Kontext der Entwicklungen im Pfarrstellenbereich sind auch die kreiskirchlichen Pfarrstellen einzubeziehen.

Aufgrund dieser Gegebenheiten und auch derzeit bereits erfolgenden Beratungen hält der KSV es für sinnvoll und leistbar, die Ausführung der beiden Beschlüsse in einer abgestuften Weise vorzunehmen.

Zunächst und vorrangig soll die Leistungsübersicht und die Festlegung der Kostenentwicklung für den Bereich der Verwaltung im Kirchenkreis vorgenommen werden. Dies geschieht letztendlich durch die Verabschiedung der Satzung für das gemeinsame Verwaltungsamt. – Die den Verwaltungsbereich betreffenden Teile der Beschlüsse sind damit aufgenommen.

In einer nächsten Stufe wird die Ausführung der Teile der Beschlüsse, die den Bereich der „Aufgabenkritik kreiskirchlicher Arbeitsfelder“ betreffen, vorgenommen. Angesichts der vorhandenen (beruflichen und ehrenamtlichen) Kapazitäten schlägt der KSV vor, dies nach Abschluss der Prozesse „Verwaltungsstruktur“ (Herbst 2014 / Frühjahr 2015), „Personalentwicklung“ (Herbst 2014) und Pfarrstellenrahmenplan (Herbst 2014) zu eröffnen. – Für die Gespräche mit anderen Kirchenkreisen sind interne Zielbeschreibungen zu erarbeiten.

Für alle Planungen und Zielbeschreibungen sind verlässliche Finanzaufstellungen grundlegend wichtig. Der KSV beabsichtigt, der Synode den Abschluss des Projektes „Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens“ im Herbst mitteilen zu können. Zu diesem Abschluss der Umstellung und Einführung gehört das Ende eines zahlenbezogenen Blindflugs und stattdessen die Möglichkeit, finanzplanerische Entscheidungen beraten und treffen zu können auf der Grundlage, dass man weiß, wieviel man hatte, wieviel man hat und wieviel man wahrscheinlich haben wird.

## **Satzung**

### **für den synodalen Fachausschuss für Frauenarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen**

#### **Präambel**

Aufgrund von Artikel 109 und Art 112 Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld-Viersen folgende Satzung für den synodalen Fachausschuss Frauenarbeit beschlossen:

Die Arbeit des Fachausschusses orientiert sich am Beschluss 34 der Landessynode 2013, in dem Geschlechtergerechtigkeit als zentrales Anliegen der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) festgehalten wird. Dazu zählen sowohl eine Gleichstellungspolitik, die verbindlich rechtliche Vereinbarungen durchsetzt als auch die Durchführung geschlechtsspezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit für Frauen und Männer, Mädchen und Jungen.

Dies erfordert

- a) die enge Zusammenarbeit mit dem eigenständigen Bereich der Frauenarbeit und ihren Akteurinnen im Kirchenkreis;
- b) die Begleitung und Unterstützung der Arbeit der kreiskirchlichen Frauenreferentin.

Dies alles geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi zur Mitarbeit am Reich Gottes aufgetragen worden ist.

#### **§ 1 Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises im Bereich der Frauenarbeit. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Arbeit für Frauen zuständig.
- (2) Die Synode und der Kreissynodalvorstand können vom Fachausschuss Voten zu bestimmten Fragen oder Themen erbitten.
- (3) Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Fachausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.
- (4) Der Fachausschuss wird spätestens in der zweiten Sitzung der Kreissynode nach ihrer Neubildung neu gewählt.

### **§ 2 Aufgaben des Fachausschusses**

- (1) Fachliche Beratung und Begleitung der Referentin des Kirchenkreises.
- (2) Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Frauenarbeit und der Gleichstellungspolitik aus Sicht der kreiskirchlichen Frauenarbeit. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen, sowie Zusammenarbeit mit den anderen Diensten auf synodaler Ebene.
- (3) Beratung und Information der Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises in Fragen der Frauenarbeit, der Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Zusammenarbeit.
- (4) Erstellung und kontinuierliche Weiterentwicklung einer Konzeption für die Stelle der Referentin, die aus der Konzeption des Kirchenkreises abgeleitet ist.
- (5) Begleitung und ggf. Mitwirkung bei der Planung von Veranstaltungen und Angeboten der Frauenarbeit im Kirchenkreis.
- (6) Mitwirkung bei der Koordination verschiedener Arbeitsbereiche der Frauenarbeit im Kirchenkreis.
- (7) Zusammenarbeit mit den verschiedenen regionalen und überregionalen Gremien in der Frauenarbeit, insbesondere den Fachausschüssen der benachbarten Kirchenkreise und der Gender- und Gleichstellungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (8) Beratung bei Personalentscheidungen im Bereich der Frauenarbeit, insbesondere für das Frauenreferat des Kirchenkreises.
- (9) Jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit des Fachausschusses für Frauenarbeit an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand.

### **§ 3 Zusammensetzung des Fachausschusses**

Dem Fachausschuss für Frauenarbeit sollen angehören:

- (1) zwei bis vier Mitarbeitende aus gemeindlichen Frauenkreisen
- (2) ein Mitglied aus dem Vorstand des Kreisverbandes der Frauenhilfe Krefeld-Viersen
- (3) eine Vertreterin oder ein Vertreter vom Haus der Familie
- (4) zwei bis vier Vertreterinnen oder Vertreter verschiedener Arbeitsfelder der Frauenarbeit oder aus den Gemeinden
- (5) zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer des Kirchenkreises
- (6) mindestens ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes

- (7) die Frauenreferentin mit beratender Stimme
- (8) Der Fachausschuss soll aus neun bis zwölf stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die zum Presbyteramt befähigt sind. Darunter nicht mehr als vier Theologinnen oder Theologen.
- (9) Aus den Mitgliedern des Fachausschusses werden durch die Kreissynode die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses gewählt.

#### **§ 4 Arbeitsweise des Fachausschusses**

(Art 23ff KO und § 1 Verfahrensgesetz gelten entsprechend)

- (1) Der Fachausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr; jedoch mindestens einmal jährlich. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.
- (3) Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertretung vorbereitet und geleitet.
- (4) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Unterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung.
- (5) Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Der Fachausschuss ist berechtigt Anträge, die seinen Aufgabenbereich betreffen, an die Kreissynode zu stellen.
- (7) Der Fachausschuss kann Gäste zur Beratung hinzuziehen.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Ausschussmitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzuleiten ist.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Änderungen**

- (1) Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**TOP 8 Wahlen**

**8.1** Vorschläge zur Wahl des 2. Stellv. des 3. nicht-theologischen Abgeordneten für die Landesynode

| Zu besetzende Stelle   | Vorgeschlagene/r Kandidatin / Kandidat | Vorgeschlagen von  |
|--|--|--------------------|
| 2. Stellv. des 3. nicht-theol. Abgeordneten zur Landessynode | Frau Nicola Oetker-Hilker              | Kgm KR-Ost, Nomi   |
|  | Herr Klaus Armonies                    | Kgm KR-Süd, Nomi   |
|  | Herr Rolf Beek                         | Kgm Osterath, Nomi |

**8.2** Vorschläge für eine Vertreterin oder einen Vertreter für die 1. Synodalälteste des KSV

| Zu besetzende Stelle              | Vorgeschlagene/r Kandidatin / Kandidat | Vorgeschlagen von |
|-----------------------------------|--|-------------------|
| Vertretung der 1. Synodalältesten | Herr Wolfgang Lumma                    | Kgm KR-Süd, Nomi  |

**8.3** Vorschläge zur Wahl eines Mitgliedes im Rechnungsprüfungsvorstand der Ev. Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein

| Zu besetzende Stelle      | Vorgeschlagene/r Kandidatin / Kandidat | Vorgeschlagen von  |
|---------------------------|--|--|
| Rechnungsprüfungsvorstand | Harald Ohlmeier                        | Erfolgt in der 2. Aprilwoche von der Kirchengemeinde St. Tönis, Nomi |

**8.4** Vorschläge zur Wahl einer Synodalbeauftragten oder eines Synodalbeauftragten für Islamfragen (bislang Herr Pfarrer Müller)

| Zu besetzende Stelle            | Vorgeschlagene/r Kandidatin / Kandidat | Vorgeschlagen von     |
|---------------------------------|--|-----------------------|
| Synodalbeauftragung Islamfragen | PfarrerIn Iris Susen                   | Nominierungsausschuss |

**8.5** Vorschläge zur Wahl einer Synodalbeauftragten oder eines Synodalbeauftragten für Freiwilligendienste

| Zu besetzende Stelle                    | Vorgeschlagene/r Kandidatin / Kandidat | Vorgeschlagen von                                    |
|---|--|--|
| Synodalbeauftragung Freiwilligendienste | PfarrerIn Annette Vetter               | Presbyter Thomas Franke (Straelen-Wachtendonk), Nomi |

**8.6** Vorschläge zur Wahl einer Synodalbeauftragten oder eines Synodalbeauftragten für Blindenseelsorge

| <b>Zu besetzende Stelle</b>          | <b>Vorgeschlagene/r Kandidatin / Kandidat</b> | <b>Vorgeschlagen von</b>                            |
|--------------------------------------|---|---|
| Synodalbeauftragung Blindenseelsorge | Pfarrer Christoph Tebbe                       | Egbert Kuban (bisheriger Synodalbeauftragter), Nomi |

**8.7.1** Vorschläge zur Wahl eines KSV-Mitgliedes für den FA Frauenarbeit

| <b>Zu besetzende Stelle</b> | <b>Vorgeschlagene/r Kandidatin / Kandidat</b> | <b>Vorgeschlagen von</b> |
|-----------------------------|---|--------------------------|
| FA Frauenarbeit             | Pfarrerinnen Ulrike Stürmlinger               | KSV                      |

**8.7.2** Vorschläge zur Wahl eines Mitgliedes im Fachausschuss für Frauenarbeit

| <b>Zu besetzende Stelle</b>            | <b>Vorgeschlagene/r Kandidatin / Kandidat</b> | <b>Vorgeschlagen von</b>            |
|--|---|-------------------------------------|
| Mitglied im Ausschuss für Frauenarbeit | Frau Marion Matulenski                        | Pastorin i.E. Katrin Meinhard, Nomi |

**8.8** Vorschläge zur Wahl eines KSV-Mitgliedes für den FA Tageseinrichtungen für Kinder

| <b>Zu besetzende Stelle</b>      | <b>Vorgeschlagene/r Kandidatin / Kandidat</b> | <b>Vorgeschlagen von</b> |
|----------------------------------|---|--------------------------|
| FA Tageseinrichtungen für Kinder | Katharina Quack                               | KSV                      |

**8.9** Vorschläge zur Wahl eines KSV-Mitgliedes für den Öffentlichkeitsausschuss

| <b>Zu besetzende Stelle</b> | <b>Vorgeschlagene/r Kandidatin / Kandidat</b> | <b>Vorgeschlagen von</b> |
|-----------------------------|---|--------------------------|
| Öffentlichkeitsausschuss    | Pfarrer Michael Windhövel                     | KSV                      |



**Errichtung einer kreiskirchlichen Berufsschulpfarrstelle – Antrag von Pfarrer  
Uwe Kaiser**

Antrag:

Die Kreissynode beauftragt den KSV, eine kreiskirchliche Berufsschulpfarrstelle einzurichten, sobald die Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und der Antrag der Schulleitung des Rhein- Maas Berufskollegs vorliegen.

Begründung:

Hiermit beantrage ich die Errichtung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle zur Unterrichtung Ev. Religionslehre an Berufskollegs im Kirchenkreis. Der Standort soll das Berufskolleg Kempen sein.

An diesem Berufskolleg werden zur Zeit 32 Stunden Ev. Religionslehre erteilt – es besteht aber ein Bedarf von 76,6 Stunden bei 1.296 Schülerinnen und Schülern. Im kommenden Sommer wird ein neuer gymnasialer Bildungsgang eingerichtet – eine Kollegin, die ev. Religionslehre erteilt, verlässt die Schule. Der Schulleiter, OSTD Dr. Kornblum würde eine Besetzung begrüßen.

Im Kirchenkreis sind im laufenden Schuljahr zwei Berufsschulpfarrstellen weggefallen, die nicht mehr finanziert werden, so dass auch bei einer Besetzung der Stelle in Kempen es immer noch einen Abbau bei den Berufsschulpfarrstellen gibt. Die Stelle wird refinanziert.

Die Anbindung an den Kirchenkreis und nicht an eine Schule ermöglicht, bei veränderten Schulsituationen flexibel zu reagieren.“

**Der Fachausschuss für Frauenarbeit des Kirchenkreises Krefeld-Viersen stellt  
gemeinsam mit Pfarrer Hendricks folgenden Antrag:**

**Die Kreissynode möge beschließen:**

Die Kreissynode Krefeld-Viersen der Evangelischen Kirche im Rheinland bittet die  
Bundestagsabgeordneten unserer Region

Siegmund Ehrmann, Dr. Barbara Hendrichs, Ansgar Heveling, Ronald Pofalla,  
Kerstin Radomski, Ulle Schauws, Udo Schiefner und Uwe Schummer

sich bei der Neufassung des geltenden Prostitutionsgesetzes für folgende Änderungen  
einzusetzen:

- Aufhebung des im Prostitutionsgesetz verankerten Weisungsrechts des Arbeitgebers  
gegenüber den Prostituierten als Angestellten
- Erlaubnispflicht für Bordellbetriebe
- Anhebung der Altersgrenze für Prostituierte auf 21 Jahre
- Einführung einer regelmäßigen, verpflichtenden Gesundheitsuntersuchung und –unter-  
weisung, gekoppelt mit sozialer Beratung, Information über Rechte und weitere  
Beratungsangebote
- Krankenversicherungspflicht mit niederschwelligem Zugang für Prostituierte
- Regelung der Prostitution in einem eigenständigen Gesetz statt im Gewerberecht
- Meldepflicht für Prostituierte (erschwert die Verfügung über und das „Verschwinden“ von  
Menschen)
- Freier müssen sich der Legalität der jeweiligen Dienstleistung vergewissern, ansonsten  
machen sie sich strafbar
- Verbot menschenverachtender Praktiken wie Flatrate- und Gangbang-Sex
- Änderung der Straftatbestände
  - Opfer- und Zeuginnen-Rechte müssen – insbesondere durch Änderungen im  
Ausländergesetz – erweitert werden. (Entkriminalisierung von Frauen, die  
Opfer von Menschenhandel geworden sind. Frauen dürfen nicht als  
Täterinnen behandelt werden, weil sie gegen das Aufenthaltsgesetz  
verstoßen haben.)
  - Gewährleistung eines gesicherten Aufenthaltstitels für Betroffene von  
Menschenhandel, unabhängig von ihrer Kooperationsbereitschaft mit den  
Ermittlungsbehörden und ihrer Zeuginnen-Eigenschaft auch nach Abschluss  
des Verfahrens; Gewährleistung von Opferentschädigung und psychosozialer  
Beratung.
  - Erteilung eines Daueraufenthaltstitels für minderjährige Betroffene von  
Menschenhandel.

**Erläuterung und Begründung des Antrags:**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

Im Positionspapier des Beirats des Frauenreferats der Ev. Kirche im Rheinland vom November 2008 heißt es: „Prostitution ist gesellschaftliche Realität und betrifft Kirche und Theologie unmittelbar: Auch Kirchenmitglieder sind Prostituierte und „Freier“, aber beide gehören auch zur „Gemeinschaft der Heiligen“. Sexualität ist eine gute Gabe Gottes, die partnerschaftlich und gleichberechtigt gelebt werden soll. Nicht akzeptabel sind Formen der Sexualität, die der Partnerin /dem Partner seine Würde nehmen oder sie stark einschränken.

2002 hatte der Deutsche Bundestag das Prostitutionsgesetz erlassen; damit sollte die Prostitution aus der Illegalität geholt werden. Sexarbeiter und Sexarbeiterinnen sollten wie alle anderen Berufstätigen aufgrund regulärer Arbeitsverträge kranken- und rentenversichert und insgesamt abgesichert sein.

Tatsächlich profitierten von diesem Gesetz in erster Linie Bordellbesitzer, Zuhälter und Menschenhändler.

Die Bundesregierung plant gemäß Koalitionsvertrag eine Novellierung des Prostitutionsgesetzes noch in diesem Sommer. Dafür legen SPD und CDU Entwürfe vor, von denen die mit dem Thema befassten Fachleute und Hilfsorganisationen befürchten, dass sie nicht ausreichen.

Der synodale Fachausschuss für Frauenarbeit und das lokale Bündnis von Evangelischem Gemeindeverband, katholischer Region Krefeld-Meerbusch, Kreisverband des DGB Krefeld und dem Gemeindedienstes für Mission und Ökumene haben einige Aspekte des Prostitutionsgesetzes beraten und setzen sich dafür ein, dass die Würde der Frauen und Männer, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, geachtet und geschützt wird. Es geht darum, dass Prostituierte ein gesundes, selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben in Sicherheit führen können. Dazu gehört es, dass rechtliche Regelungen für die Lebens- und Arbeitssituation der Prostituierten weiterentwickelt und verbessert werden. Darauf zu achten ist, dass der Übergang von der selbstbestimmt ausgeübten Prostitution zur Ausübung unter Zwang verhindert wird.

Zu den Zwängen, die Menschen in die Prostitution treiben, gehören auch die Lebensverhältnisse in vielen Herkunftsländern. Eine effektive Entwicklungspolitik und eine gerechte Weltwirtschaftsordnung, die Armutsmigration in die Prostitution unnötig machen, sind deshalb ebenfalls erforderlich. Und wo Prostituierte sich Unterstützung beim Ausstieg aus der Prostitution und der Entwicklung einer neuen Lebensperspektive wünschen, sollte es entsprechende Möglichkeiten dafür geben.

Wir freuen uns, wenn die Synode des Kirchenkreises Krefeld-Viersen diesen Antrag unterstützt.